

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fehring Management & Consulting GmbH

Fassung 2025

I. Geltungsbereich / Allgemeine Grundlagen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) der Fehring Management & Consulting GmbH, Johannesplatz 13, 2361 Laxenburg (im Folgenden „Auftragnehmerin“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin. Bei Zusatzvereinbarungen muss nicht mehr ausdrücklich auf die bereits bestehenden AGB hingewiesen werden. Besondere Bestimmungen in mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen oder Sonderbedingungen gelten vorrangig.
2. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB.
3. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB, wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und gleichzeitig jener auf ihrer Basis abgeschlossener Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommende, zu ersetzen.
4. Sofern sie von der Auftragnehmerin nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, sind entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ungültig.

1

II. Umfang des Beraterauftrages/Managementauftrages im Rahmen der definierten Geschäftsfelder

1. Der konkrete Umfang eines Beratungsauftrages/Managementauftrages wird durch eine Einzelvereinbarung bestimmt.
2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Tätigkeiten dem angebotenen Leistungsumfang entsprechend durchzuführen und zu erfüllen, sowie an relevanten Besprechungen teilzunehmen. Es bestehen keinerlei Pflichten der Auftragnehmerin zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrags hinaus.

3. Die Auftragnehmerin ist befugt, sich bei Erfüllung der aus dem Auftrag erwachsenden Leistungen, eines Dritten zu bedienen, der in ihrem Namen und auf ihre Rechnung hin, tätig wird. Die Auftragnehmerin stellt dabei sowohl die Qualifikation als auch die Verschwiegenheit des beauftragten Dritten sicher. Zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten kommt kein wie auch immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zustande.
4. Dem Auftraggeber obliegt die Verpflichtung, für den Zeitraum der auftragsgemäßen Tätigkeit sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung, zu Personen oder Gesellschaften, derer sich die Auftragnehmerin zur Vertragserfüllung bedient, keine wie auch immer geartete Geschäftsbeziehung einzugehen. Der Auftraggeber wird solche Personen oder Gesellschaften insbesondere nicht mit gleichen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, wie sie auch die Auftragnehmerin anbietet.
5. Die Auftragnehmerin hat bei der Erbringung ihrer Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Ändert sich die Rechtslage nach Erledigung des Auftrags, ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

2

III. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages/Managementauftrages an sämtlichen Auftragsorten ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
2. Der Auftraggeber wird die Auftragnehmerin auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmerin auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages bzw. Managementauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen

Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden.

4. Die Auftragnehmerin ist berechtigt die ihr erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zugrunde zu legen. Die Auftragnehmerin ist ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet Unrichtigkeiten festzustellen. Die Prüfung der der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Auskünfte und Unterlagen ist nur dann vom Auftrag gedeckt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
5. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine MitarbeiterInnen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der Auftragnehmerin von dieser informiert werden.
6. Die Fehring Management & Consulting GmbH behält sich den Einsatz von ihr namhaft gemachten MitarbeiterInnen vor die über eine unternehmensrelevante Expertise verfügen.
7. Änderungen der Anschrift, des Namens bzw. Firmennamens sowie der vertretungsbefugten Personen sind der Fehring Management & Consulting GmbH unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Zusendungen an die bisher bekannten Personen, Firmen und Adressen gelten so lange als ordnungsgemäß zugestellt, bis allfällige Änderungen der Vertragspartnerin bekannt gegeben werden.

3

IV. Sicherung der Unabhängigkeit

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und MitarbeiterInnen der Auftragnehmerin zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

V. **Berichterstattung / Berichtspflicht**

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer MitarbeiterInnen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter, dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten. Der Auftraggeber hat von der Auftragnehmerin übermittelte Zwischenergebnisse und Berichte sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zutreffen. Etwaige Unrichtigkeiten sind der Auftragnehmerin vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Auftrages nach dessen Abschluss.
3. Bei vereinbarten Fristen hat der Auftraggeber geringfügige Fristüberschreitungen jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder Rücktrittsrecht zusteht.
4. Die Auftragnehmerin ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden. 4
5. Soweit Ergebnisse der Bearbeitung des Auftrages schriftlich darzustellen sind, ist allein diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte nur dann verbindlich, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.
6. Die III.5. entsprechenden MitarbeiterInnen unterliegen der ausnahmslosen Berichtspflicht zur Fehring Management & Consulting GmbH.

VI. **Schutz des geistigen Eigentums**

1. Die Urheberrechte an dem von der Auftragnehmerin und ihren MitarbeiterInnen und beauftragten Dritten geschaffenen Werk (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen,

Datenträger etc.) verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Auftragnehmerin – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt die Auftragnehmerin zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

VII. Gewährleistung

1. Die Auftragnehmerin ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben. Sie wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. 5
2. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

VIII. Haftung / Schadenersatz

1. Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der Auftragnehmerin beigezogene Dritte zurückgehen.
2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
Allfällige Nachteile aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignissen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist.
4. Sofern die Auftragnehmerin das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Auftragnehmerin diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
5. Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche der Auftragnehmerin mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
6. Unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse bzw. behördliche Maßnahmen befreien die Auftragnehmerin für die Dauer der Störung sowie im Umfang deren Wirkung von ihrer Leistungspflicht. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet diesfalls ihre Verpflichtungen den veränderten Umständen anzupassen.
7. Sollte durch unautorisierte externe Kommunikation der Ruf, das Ansehen oder das berufliche Fortkommen der Auftragnehmerin beeinträchtigt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber die Auftragnehmerin entsprechend zu entschädigen.
8. Bei einem Verstoß gegen Punkt II.4. sowie gegen Punkt IV.2. wird eine Konventionalstrafe in Höhe von € 10.000 fällig.
9. Eine Haftung der Auftragnehmerin Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit der Auftragnehmerin wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt, hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten von der Auftragnehmerin ausnahmsweise ausdrücklich übernommen wurde, gelten die oben angeführten Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Der Auftraggeber hält die Auftragnehmerin und deren Mitarbeiter bezüglich sämtlicher Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher oder mündlicher beruflicher Äußerungen der Auftragnehmerin an Dritte schad- und klaglos.

IX. Geheimhaltung / Datenschutz

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
2. Weiters verpflichtet sich die Auftragnehmerin, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
3. Die Auftragnehmerin ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden.
4. Die Auftragnehmerin ist berechtigt ihr anvertraute Daten allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, in einer ihr als geeignet erscheinenden Weise zu übermitteln. 7
5. Die Auftragnehmerin kann mit dem Auftraggeber in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mail-Adresse, die der Auftraggeber der Auftragnehmerin zum Zweck der Kommunikation bekannt gibt. Schickt der Auftraggeber seinerseits E-Mails an die Auftragnehmerin von anderen E-Mail-Adressen aus, so darf die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber auch über diese E-Mail-Adresse kommunizieren, wenn der Auftraggeber diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, hat er dies der Auftragnehmerin schriftlich mitzuteilen.
6. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen oder für den Fall, dass der Auftraggeber die Auftragnehmerin von der Verschwiegenheit entbindet.

7. Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen der Auftragnehmerin (insbesondere Honorarforderungen) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Auftragnehmerin (insbesondere Schadenersatzansprüche) notwendig ist, ist die Auftragnehmerin von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden.
8. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, und stimmt der Auftraggeber ausdrücklich zu, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses elektronisch zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der Auftragnehmerin Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
9. Personenbezogene Daten werden von der Fehring Management & Consulting GmbH ausschließlich gemäß den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes 2000, des Telekommunikationsgesetzes 2003 sowie der Datenschutzgrundverordnung ermittelt, verarbeitet und gespeichert.
10. Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 Abs. 1,2), das Recht auf Berichtigung (Art. 16) bzw. Löschung (Art. 17), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 19), das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21), das Widerrufsrecht (Art. 7 Abs. 3) und das Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, gemäß Datenschutzgrundverordnung.
11. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur für den Zeitraum, der zur Erreichung des Speicherzwecks erforderlich ist, nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften vorgesehen oder zu Zwecken der Beweissicherung erlaubt ist.
12. Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ist die Fehring Management & Consulting GmbH.

8

X. Honorar

1. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält die Auftragnehmerin ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der

Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. 50% des Honorars sind bei Auftragserteilung dem Angebot entsprechend zzgl. Umsatzsteuer zu überweisen. Das restliche Honorar zzgl. der Umsatzsteuer und die angefallenen Reisekosten sind bis spätestens 14 Tage nach Fertigstellung und Präsentation des Berichtes dem tatsächlich geleisteten Aufwand entsprechend zur Überweisung fällig.

2. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen, hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
3. Über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen sind gesondert zu beauftragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Die Auftragnehmerin wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
5. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung der Auftragnehmerin vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
6. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die nicht der Sphäre der Auftragnehmerin zuzuordnen sind, verbleibt der Auftragnehmerin der bereits überwiesene Honoraranteil zur Gänze. Wenn die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, unterbleiben muss oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin zurückzuführen ist, so behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, welche die Auftragnehmerin bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

7. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die Auftragnehmerin von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

XI. Elektronische Rechnungslegung

1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Auftragnehmerin ausdrücklich einverstanden.

XII. Dauer des Vertrages

1. Ein Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren der Auftragnehmerin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistungen der Auftragnehmerin eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartnerin bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
3. Bis dahin geleistete Arbeiten der Auftragnehmerin sind zu honorieren.

10

XIII. Streitschlichtung

1. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des

Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

2. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für einen beigezogenen Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als "vorprozessuale Kosten" geltend gemacht werden.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben in der Einzelvereinbarung gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in seinen übrigen Bestandteilen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Teile sollen diejenigen Regelungen treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen.
4. Auf Verträge ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Auftragnehmerin. Zur Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist das am Sitz der Auftragnehmerin sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Die Auftragnehmerin hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.